

ANLAGE A 2.4

BESTEHENDE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ZULASSUNGEN ZUM TAGEBAU



Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Postfach, 6730 Neustadt/Weinstr.

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Friedrich-Ebert-Straße 14
6730 Neustadt an der Weinstraße
Telefon: 0 63 21/8 50-1
Telex: 45 48 57

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Bearbeiter	Durchwahl 850-	Datum
	566 - 201 Le 35/80	Herr Bauer	248	11.03.1983

Betreff

Planfeststellungsbeschuß für die Herstellung bzw. Erweiterung einer Wasserfläche im Zusammenhang mit der Kiesgewinnung in den Gewannen "Am Bild", "Bruchäcker", "Drei Morgen", "Förtäcker", "Hanfäcker", "Krautgarten", "Steingebiß" und "Weigelsacker", Gemarkung Leimersheim, Landkreis Germersheim, durch die Firma Robert Pfadt GdB, In den Birken, 6781 Hinterweidenthal

I.

Aufgrund der §§ 31 WHG, 70 und 74 LWG erläßt die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt an der Weinstr. nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens folgenden

Planfeststellungsbeschuß:

1. Der Plan der Firma Robert Pfadt GdB, In den Birken, 6781 Hinterweidenthal, für die Herstellung bzw. die Erweiterung einer Wasserfläche im Zusammenhang mit der Kiesgewinnung in den Gewannen "Am Bild", "Bruchäcker", "Drei Morgen", "Förtäcker", "Hanfäcker", "Krautgarten", "Steingebiß" und "Weigelsacker", Gemarkung Leimersheim, Landkreis Germersheim, bestehend aus den mit dem Sicht- bzw. Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Neustadt a.d.Wstr. vom 21.01.1980 versehenen Unterlagen, die Bestandteile dieses Beschlusses sind, nämlich:

- 1.1 Schreiben der Firma Robert Pfadt GdB vom 07.03.1979
- 1.2 Schreiben der Firma Robert Pfadt GdB vom 29.02.1980
- 1.3 Grundstücksverzeichnis vom 21.11.1978

- 2 -

Dienstgebäude der Bezirksregierung:
Gartenstraße 30 a — Gesundheit u. Pharmazie
— Lebensmittelüberwachung u. Veterinärwesen
Neumayerstraße 12 — Wirtschaftsrecht u. Wirtschaftsförderung
— Preisüberwachung
— Vermessungs- und Katasterwesen
Von-Hartmann-Str. 12 — Soziales
Friedrich-Ebert-Str. 2 — Fischerei, Schulpsychol. Dienst
Friedrich-Ebert-Str. 15 — Jugend, Familie, Sport und Freizeit
— Behinderten

Besuchszeiten:
Montag - Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse:
Postscheck Lshfn 926-678 (BLZ 545 100 67)
LZB Neustadt/Weinstr. 54 601 502 (BLZ 546 000 00)
Stadtparkasse Neustadt/Weinstr. 20 008 (BLZ 546 500 10)

- 1.4 Notarielle Bestätigung vom 28.11.1978
- 1.5 Notarielle Bestätigung vom 23.01.1979
- 1.6 Übersichtslageplan M 1 : 25 000
- 1.7 Querprofile
- 1.8 Pflanzschema
- 1.9 Lageplan (aufgestellt vom Wasserwirtschaftsamt Neustadt/Wstr. M 1 : 2.500
- 1.10 Lageplan vom Febr. 1980 M 1 : 1.000

wird mit den in grüner Farbe vorgenommenen Eintragungen des Wasserwirtschaftsamtes Neustadt a.d.Wstr. festgestellt. Diese Prüfeintragungen sind beim Gewässerausbau zu beachten.

2. Der Planfeststellungsbeschluß ergeht unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweisen:
 - 2.1 Der Planfeststellungsbeschluß gibt kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Er gewährt nicht das Recht, Gegenstände, Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegt. Ebenso gewährt er nicht das Recht, Parkplätze, Bauwerke und Einzäunungen zu errichten.
 - 2.2 Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die im Planfeststellungsbeschluß getroffenen Festlegungen unberührt.
 - 2.3 Bei Durchführung der Ausbaumaßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu verhüten.
 - 2.4 Gegenüber der Nachbargrundstücken und Wegen ist ein Mindestabstand von 5,00 m, gemessen zwischen Oberkante Grubenböschung und Grundstücks- bzw. Weggrenze, einzuhalten.
 - 2.5 Mit dem bei der Erweiterung der Ausbeutefläche anfallenden Abraum sind die vorhandenen Böschungen, soweit sie von der Erweiterung der Ausbeute nicht mehr berührt werden, so anzuschütten, daß eine Böschungsneigung vom 1 : 3 oder flacher entsteht und die erforderlichen Abstände zu den Nachbargrundstücken wieder hergestellt werden.
 - 2.6 Entlang des Erlenbaches sind die Grundstücke Pl.Nrn. 2842 bis 2849 durch Anschütten von Abraum wieder in ihren ursprünglichen Abmessungen herzustellen. Von der Grenze dieser Grundstücke ist mit der Böschungsoberkante des Baggersees ein Abstand von 5 m, von der Böschungsoberkante des Erlenbaches jedoch ein Abstand von 20 m einzuhalten. Dieser Abstand von 20 m darf in keinem Fall unterschritten werden.

Das südöstliche und das südwestliche Ufer ist mit Abraum um ca. 0,50 m gegenüber den umliegenden Gelände aufzuheben, damit bei Hochwasser ein Übertreten des Erlenbaches in den Baggersee vermieden wird.

- 2.7 Die Böschungen (auch die der geplanten Insel) sind mit einer Neigung von 1 : 3 oder flacher herzustellen. Die Böschungsneigung ist bei der Ausbeute zu berücksichtigen und im Zuge der Baggerung herzustellen. Ein Anschütten der Böschungen im Anschluß an die Kiesentnahme ist unzulässig.
- 2.8 Alle Böschungsflächen sind über der Mittelwasserlinie mit einer geeigneten Grassamenmischung sowie unterhalb der Mittelwasserlinie mit Schilf u. dgl. als biologische Ufersicherung anzusäen und zu unterhalten.
- 2.9 Entstehen bei den endgültigen Böschungen durch Wellenschlag Uferabbrüche, so sind die Böschungen nach Weisung des Wasserwirtschaftsamtes Neustadt a.d. Weinstr. durch Lebendverbau mittels wuchsfähiger Faschinen oder ähnlichem zu sichern.
- 2.10 Die Baggertiefe wird auf 18,00 m ab Oberkante des ursprünglichen Geländes festgesetzt. Die das zweite Grundwasserstockwerk nach oben abschließende Lettenschicht darf jedoch unter keinen Umständen durchbrochen werden.
- 2.11 Die Keisgrube darf nicht an das Netz der bestehenden Entwässerungsgräben angeschlossen werden.
- 2.12 Die Grenzen des zur Kiesausbeute vorgesehenen Gesamtgrundstückes sind an allen Eck- und Knickpunkten der Fläche mit mindestens 10 cm dicken, weiß-rot gestrichenen Metallrohren kenntlich zu machen. Die Pfahlhöhe über Gelände muß mindestens 1,00 m betragen. Sie sind in Betonfundamenten zu verankern und mit Beton auszugießen.

Die abgeschlossene Setzung der Pfähle ist der Kreisverwaltung Germersheim als zuständiger unterer Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Unterhaltung der Kennzeichen bis zur Endabnahme der Ausbeute hat die zur Kiesausbeute berechnigte Firma zu übernehmen.

- 2.13 Das gesamte Kiesgewinnungsgelände sowie die mittelbar oder unmittelbar zur Kiesgewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluß der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, daß kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung, entsteht.

- 2.14 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß im Zusammenhang mit der Kiesgewinnung eine Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch Öl oder ölhaltige Stoffe, vermieden wird. Freiliegende Öl-oder Treibstoff-tanks sind mit einer Auffangwanne zu versehen. Bei Verwendung eines doppelwandigen Lagerbehälters entfällt der Einbau einer Auffangwanne.
- 2.15 Während der Ausbeute sind vom Unternehmer alle 2 Jahre zum 01.10., erstmals zum 01.10.1983, der unteren Wasser-behörde Pläne in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, aus denen der gegenwärtige Stand der Ausbeute, der Stand der Rekultivierung und das Abbauprogramm für das kommende Jahr hervorgehen. Von der Vorlage der Planunterlagen kann abgesehen werden, wenn seit der vorhergehenden Planvorlage kein Kiesabbau stattgefunden hat.
- 2.16 Nach Beendigung der Kiesausbeute sind von dem Ausbeute-gelände, den Böschungen und der Sohle der Baggergrube alle Einbauten einschließlich der Fundamente zu entfernen.
- 2.17 Durch geeignete Maßnahmen (Verbotsschilder usw.) ist sicher-zustellen, daß an und im geschaffenen Gewässer kein Abfall abgelagert wird. Zum Schutz der Gewässergüte sind Ein-leitungen, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, in das geschaffene Gewässer nicht zulässig.
- 2.18 Die Herstellung des südöstlichen und südwestlichen Ufers muß bis spätestens 31.10.1983 abgeschlossen sein.
- 2.19 Vor Beginn der Ausbeute ist der Mutterboden von den Kies-gewinnungsflächen abzuschieben und in Mieten bis zu 1,50 m Sohlbreite sowie bis 1,00 m Höhe zu lagern.
- 2.20 Die innerhalb der Ausbeutefläche geplante Insel ist gem. dem genehmigten Pflanzschema zu bepflanzen.
- 2.21 In den bisherigen Ausbeutebereichen, wo entweder die Ausbeutegrenze erreicht ist oder eine Erweiterung nicht möglich ist, sind die Uferböschungen gemäß den planerisch dargestellten Querprofilen auszubilden und nach Mutterbodenauftrag in mindestens 30 cm Stärke entsprechend dem vorgelegten Pflanzschema zu bepflanzen.
- 2.22 Die landwirtschaftlichen Wege sind zur Vermeidung einer Staubentwicklung in Trockenzeiten zu bewässern.

Sollte die hierfür erforderliche Wasserentnahme aus dem Baggersee 200 m³ pro Tag überschreiten, ist eine wasser-rechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltung Germersheim einzuholen.

2.23 Als neue Ausbeutegrenze im Norden der Abgrabungsfläche wird die nördliche Grenze des Grundstückes Pl.Nr. 2958 festgelegt. Hierbei braucht kein bestimmter Grenzabstand zum Grundstück Pl.Nr. 2959 eingehalten werden. Die entsprechenden Grüneintragungen des Wasserwirtschaftsamtes Neustadt a.d.Wstr. sind zu beachten.

Bittelskude 2.24 Ein Kiesabbau im Südwesten der Abgrabungsfläche auf dem Grundstück Pl.Nr. 2816 ist unzulässig. Die in grüner Farbe gezogene Grenze des Wasserwirtschaftsamtes Neustadt a.d. Wstr. ist zu beachten.

2.25 Die in grüner Farbe gezogene Grenze im Bereich der Grundstücke Plan-Nrn. 2845 und 2890 bis 2893 (Weg) ist bei der Ausbeute zu berücksichtigen.

2.26 Baubeginn und Baubeendigung sind der Kreisverwaltung Germersheim und dem Wasserwirtschaftsamt Neustadt a.d. Weinstraße rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Mit der Bauvollendungsanzeige ist über die Kreisverwaltung Germersheim vom Wasserwirtschaftsamt Neustadt a.d. Weinstr. eine Abnahme zu beantragen. Bei der Abnahme sind Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung vorzulegen (Lageplan u. Profile).

2.27 Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Einhaltung dieses Beschlusses Sicherheit in Höhe von

DM 50.000.- (i.W.: Fünfzigtausend Deutsche Mark)

zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann durch Hinterlegung des Betrages von DM 50.000.- oder durch selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in der gleichen Höhe bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz erbracht werden. Der Ausbauunternehmer erkennt an, daß die zuständige Wasserbehörde berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten, soweit der Antragsteller sie nicht unmittelbar vergütet, aus der Sicherheitsleistung zu decken, wenn er seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt.

3. Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Auflagen bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.

4. Der Planfeststellungsbeschluß wird unwirksam, wenn mit der Maßnahmen nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft des Beschlusses begonnen wird oder das Vorhaben nach Ablauf von 10 Jahren nicht ausgeführt ist, es sei denn, die Fristen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 74 Abs. 5 LWG verlängert.

II.

Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 26 LWG dar. Zuwiderhandlungen dagegen können mit einer Geldbuße geahndet werden, sofern nicht § 41 Abs. 1 Nr. 11 WHG Anwendung findet.

III.

1. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von DM 7.500.- (i.W.: Siebentausendfünfhundert Deutsche Mark) festgesetzt und Auslagenersatz in Höhe von DM 465.- (i.W.: Vierhundertfünfundsechzig Deutsche Mark) erhoben. (Gesamtbetrag: DM 7.965.-)

Die Kosten fallen dem Antragsteller zur Last. Der Betrag ist sofort fällig und an die Regierungshauptkasse Rheinhessen-Pfalz, Von-Hartmann-Straße 12, 6730 Neustadt a.d.Weinstraße, unter Angabe der Buchungs-Nr. 56/252/65 zu überweisen.

Einzahlungen bzw. Überweisungen sind auf eines der folgenden Konten vorzunehmen:

Postscheck-Konto: Ludwigshafen am Rhein
(BLZ 545 100 67) Kto-Nr. 926-678

Giro-Konten: Landeszentralbank Neustadt a.d.Weinstraße
(BLZ 546 000 00) Kto-Nr. 546 015 02

Stadtsparkasse Neustadt a.d.Weinstraße
(BLZ 546 500 10) Kto-Nr. 20 008

Landesbank und Girozentrale, Kaiserslautern
(BLZ 540 500 00) Kto-Nr. 54 500

2. Die Regierungshauptkasse ist für Barzahlungen und für die Annahme von Schecks gegen Quittung geschlossen. Überweisungen bzw. Einzahlungen haben ausschließlich auf eines der vorstehenden Konten zu erfolgen.

G r ü n d e:

Die Firma Robert Pfadt GdB, In den Birken, 6781 Hinterweidenthal, hat unter Einreichung der entsprechenden Unterlagen Antrag auf Feststellung des Planes für die im Betreff bezeichnete Ausbaumaßnahme gestellt.

Die Behörden und Stellen, deren Interessen durch die beantragte Planfeststellung berührt sein können, wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Planfeststellung gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor. Da die im Rahmen des förmlichen Verfahrens erhobenen Einwendungen aufgrund der Regelung in Nr. I 2.2³ dieses Beschlusses zurückgezogen wurden, konnte dem Antrag auf Planfeststellung unter Festsetzung der im öffentlichen Interesse notwendigen Auflagen, Bedingungen und sonstigen Festlegungen stattgegeben werden.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 74 Abs. 2, 100 Abs. 2 und 101 Abs. 1 LWG.

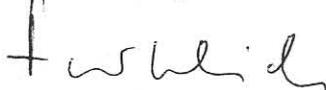
Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 118 LWG i.V.m. dem § 2 Abs. 4 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und § 1 Besonderes Gebührenverzeichnis (Tarif-Nr. 1.5.101).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschuß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 6730 Neustadt a.d. Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag



Fröhlich

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 01.08.1960 (GVBl. S. 153, 267)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578)
- Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Altöl- und Abfallbeseitigung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14.05.1975 (GVBl. S. 205)

Gegen Postzustellungsurkunde

mit 1 Plansatz

Robert Pfadt GdB
In den Birken

6781 Hinterweidenthal/Pf.



Kreisverwaltung Germersheim

Kreisverwaltung · Postfach 550 · D-6728 Germersheim

Einschreiben

Firma
Pfadt GmbH
Waldstraße 5

6729 Leimersheim

Dienstgebäude:
Luitpoldplatz 1

Telefon (07274) *53-0
Telex 7843207 kvgm d
Telefax (07274) 53229

Ihr Gesprächspartner:
Herr Trauth
Telefon-Durchwahl: 53-236

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

661-20
Unser Zeichen

01.07.1992
Datum

Betreff: Vollzug der Wassergesetze;

hier: Antrag der Firma Pfadt GmbH, Waldstraße 5, 6729 Leimersheim, auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Erweiterung einer Wasserfläche im Zuge des Kiesabbaus in den Gewannen "Spitzäcker" und "Spitzstücke" in der Gemarkung Leimersheim

Aufgrund der §§ 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und 72 Landeswassergesetz (LWG) erläßt die Kreisverwaltung Germersheim folgenden

Planfeststellungsbeschluß:

1. Der Plan der Fa. Pfadt GmbH, Waldstraße 5, 6729 Leimersheim, für die Erweiterung einer Wasserfläche im Zuge der Kiesausbeute auf den Grundstücken Plan-Nrn. 2727-2770 in den Gewannen "Spitzstücke" und "Spitzäcker" in der Gemarkung Leimersheim wird festgestellt.
2. Grundlage und Bestandteile dieses Planfeststellungsbeschlusses bilden folgende, mit dem Feststellungsvermerk der Kreisverwaltung Germersheim vom 1.7.1992 versehenen Unterlagen:

2.1 Schreiben der Antragstellerin vom Juni 1987, überarbeitet im April 1992

2.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung für die Erweiterung der Abbauflächen, aufgestellt im Juni 1987, überarbeitet im April 1992, bestehend aus

2.2.1 Erläuterungsbericht (18 Seiten)

2.2.2 Übersichtskarten (farbig, M 1 : 5.000)

- Bestand LP 01

- Geplant LP 02

2.2.3 Rekultivierungsplanung (M 1 : 1.000)

- Bestandskarte mit vorhandener Vegetation
LP 03

- Abbauplan und Entwicklung

LP 04

2.2.4 Schnitte (M 1 : 500), Nrn. 01 - 07

Die in grüner Farbe (wasserwirtschaftliche) und in blauer Farbe (landespflegerische) vorgenommenen Prüfbemerkungen sind zu beachten.

3. Der Planfeststellungsbeschluß ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen:

3.1 Der Planfeststellungsbeschluß gibt kein Recht auf Zufluß von Wasser in bestimmter Menge und Beschaffenheit. Er gewährt nicht das Recht, Gegenstände, Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegt. Ebenso gewährt er nicht das Recht, Parkplätze, Bauwerke und Einzäunungen zu errichten.

3.2 Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die im Planfeststellungsbeschluß getroffenen Festlegungen unberührt.

- 3.3 Die Ausbauunternehmerin ist bei der Durchführung der Ausbaumaßnahme verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung dessen Eigenschaft zu verhüten.

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß im Zusammenhang mit der Kiesgewinnung eine Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch Öl oder ölhaltige Stoffe, vermieden wird.

Eine Eigenbetriebstankstelle auf dem Gelände ist nicht zulässig.

- 3.4 Das Vorhaben ist entsprechend dem geprüften und genehmigten Entwurf auszuführen. Die Grün- und Blau-eintragungen sind zu beachten.

Die Flurstücke in den Gewannen "Jostwiese" und "Hanfäcker" (Abbauphase III) sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

- 3.5 Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, daß Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche oder landespflegerische Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vor der Ausführung mit der Kreisverwaltung Germersheim und dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt/Weinstr. abzustimmen; ggf. sind Tekturpläne einzureichen.

- 3.6 Der Kreisverwaltung Germersheim, dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt/Weinstr. oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Kiesgrube zu gestatten.

- 3.7 Während der Dauer des Abbaus ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des geprüften und genehmigten Entwurfs aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.

- 3.8 Das Datum des Arbeitsbeginns ist der Kreisverwaltung Germersheim und dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt/Weinstr. mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 3.9 Der Abschluß der Arbeiten ist den unter Ziffer 3.8 genannten Stellen innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Gleichzeitig ist die wasserbehördliche Abnahme entsprechend § 95 LWG zu beantragen.
- 3.10 Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die "Deutschen Industrienormen" (DIN) und die sonstigen Technischen Vorschriften sind zu beachten.
- 3.11 Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, daß sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.

Die §§ 18 - 22 LBauO gelten entsprechend.

- 3.12 Für alle statisch beanspruchten Bauteile ist rechtzeitig vor Baubeginn ein prüffähiger statischer Nachweis vorzulegen. Die Prüfung des statischen Nachweises auf Kosten des Antragstellers wird vom Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt/Weinstr. veranlaßt.
- 3.13 Für die Erweiterungsflächen sind bis 1. Oktober 1992 Lagepläne in 4-facher Ausfertigung vorzulegen, aus denen die Flurstücksnummern hervorgehen und in denen eine genaue Abgrenzung mit Vermaßung der Böschungsoberkanten des zukünftigen Baggersees zu den Nachbargrundstücken, Wegen und zum Erlenbach eingetragen sind.

3.14 Die Grenzen der zur Kiesausbeute vorgesehenen Fläche sind an allen Eckpunkten mit mindestens 8 cm dicken, weiß gestrichenen Pfählen kenntlich zu machen. Die Pfähle sind durch die Antragstellerin vor Ausbaubeginn in der Abbaugrenzlinie zu setzen. Sollten die Grenzsteine der jeweiligen Grundstücke nicht feststellbar sein, ist die zur Ausbeute vorgesehene Gesamtfläche durch die Antragstellerin vor der Pfahlsatzung amtlich vermessen zu lassen.

Die abgeschlossene Setzung der Pfähle ist dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt/Weinstr. über die Kreisverwaltung Germersheim mitzuteilen, damit die Abnahme vorgenommen werden kann. Die Unterhaltung der Kennzeichen bis zur Endabnahme der Ausbeute geht zu Lasten der Genehmigungsinhaberin.

3.15 Bei der An- und Abfahrt zur Kiesgewinnungsanlage ist auf die ungehinderte Ausübung der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken muß gewährleistet sein.

3.16 Durch geeignete Maßnahmen (Verbotsschilder usw.) ist sicherzustellen, daß an und in geschaffenen Gewässern keine Abfälle abgelagert werden. Zum Schutze der Gewässergüte sind Einleitungen, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, in das geschaffene Gewässer nicht erlaubt.

3.17 Das gesamte Kiesgewinnungsgelände sowie die unmittelbar oder mittelbar zur Kiesgewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluß der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, daß kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung entsteht. Die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestehende Gewässerunterhaltungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

3.18 Gegenüber den Nachbargrundstücken ist mit der Böschungsoberkante des Baggersees ein Abstand von mindestens 8 m, gegenüber den Wegen mindestens 5 m, einzuhalten.

3.19 Mit dem bei der Erweiterung der Ausbeute-Fläche anfallenden Abraum bzw. Kies sind die vorhandenen Böschungen der bereits ausgekiesten Flächen im Süden, soweit sie von der Erweiterung der Ausbeute nicht mehr berührt werden, so anzuschütten, daß eine Böschungsneigung von 1 : 3 oder flacher entsteht und die erforderlichen Abstände zu den Nachbargrundstücken wieder hergestellt werden.

Diese Anschüttungen mit Abraum bzw. Kies oder Kies-sand sind als 1. Phase der Rekultivierung unmittelbar nach Beginn der Erweiterungsauskiestung durchzuführen.

3.20 Sollte sich herausstellen, daß das anfallende Abraummaterial nicht ausreicht, die erforderlichen Böschungsneigungen, Flachwasserzonen und Inseln herzustellen, ist dies während des Abbaus bereits zu berücksichtigen. Eine Anschüttung mit Fremdmaterial ist nicht zulässig.

3.21 Die neu entstehenden Böschungen der Erweiterungsfläche sind mit einer Neigung von 1 : 3 oder flacher herzustellen. Eine steilere Neigung kann zugelassen werden, wenn anhand eines bodenmechanischen Gutachtens der Nachweis der Standsicherheit erbracht wird; sie darf jedoch 1 : 2 in keinen Fall unterschreiten.

Die Böschungsneigungen sind im Rahmen der Auskiestung herzustellen, d.h. bereits während der Baggerung sind die Böschungen mit anstehendem Material anzulegen.

- 3.22 Die Baggertiefe wird auf 16,00 m ab Oberkante des ursprünglichen Geländes festgesetzt. Die das zweite Grundwasserstockwerk nach oben abschließende Lettenschicht darf unter keinen Umständen in ihrer Mächtigkeit verringert oder gar durchbrochen werden.
- 3.23 Entlang des Erlenbaches sind die in den Lageplänen noch einzutragenden und zu vermaßenden Abstände der Böschungsoberkante des Baggersees zum Erlenbach unbedingt einzuhalten (siehe Ziffer 3.13). Das südöstliche Baggerseeufer ist mit Abraum um ca. 0,50 m gegenüber dem umliegenden Gelände aufzuhöhen, damit bei Hochwasser eine unmittelbare Einleitung des Erlenbaches in den Baggersee vermieden wird.
- 3.24 Der Baggersee darf nicht an das Netz der bestehenden oberirdischen Fließgewässer angeschlossen werden.
- 3.25 Nach Beendigung der Kiesausbeute sind von dem Ausbeutegelände, den Böschungen und der Sohle der Baggergrube alle Einbauten einschließlich der Fundamente zu entfernen.
- 3.26 Die in der "landespflegerischen Begleitplanung" in Text und Karten beschriebenen und dargestellten Maßnahmen und Regelungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind Voraussetzungen für die landespflegerische Zulässigkeit und daher strikt einzuhalten.

Mittels der festgelegten Maßnahmen und Folgenutzungsregelungen werden Voraussetzungen für eine Renaturierung mit größtmöglicher Vielfalt an stillgewässertypischen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und mit nachhaltiger Arten- und Biotopschutz(Naturschutz)funktion geschaffen. Während und nach dem Kiesabbau sind alle nicht abbau- und betriebsbedingten Störungen, insbesondere durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten wie z.B. Surfen, Baden, Boot fahren etc. auszuschließen bzw. zu untersagen.

Die Kiesabbauflächen liegen im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung "Pfälzische Rheinauen". Die in der Rechtsverordnung hierüber festgelegten Verbote und Gebote sind zu beachten.

Die Kiesgrube bietet auch während den Abbauphasen sekundäre (Teil-)Lebensräume für Tierarten der Bach- und Flußauen, insbesondere für Uferschwalbe und Eisvogel. Zum Schutz dieser bedrohten Tierarten sollten ständig (unter Beachtung der Verkehrssicherheitserfordernisse) Steilwände geschaffen und in den Brutzeiten erhalten werden.

- 3.27 Zur Abnahme sind dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt/Weinstr. eine Sedimenttechnographie mit vollständigem Erläuterungsbericht vorzulegen.

Aus den Unterlagen soll erkennbar sein:

- a) eine genaue Baggerseevermessung (Lageplan mit Höhenlinien),
- b) Querprofile im Abstand von 30 m und
- c) die das zweite Grundwasserstockwerk nach oben abschließende Lettenschicht.

Diese Auflage gilt auch für die bereits planfestgestellten Auskiesungsflächen.

- 3.28 Der Abbau und die Rekultivierung bzw. Renaturierung hat zeitlich und räumlich in geordneten Abschnitten zu erfolgen.

In landespflegerischer Hinsicht bedeutet dies, daß der Abbau in einem zeitlich und räumlich nachfolgenden Abbauabschnitt nur bei gleichzeitiger Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im jeweils vorhergehenden Abschnitt erfolgen darf.

Vor Beginn der Arbeiten, spätestens jedoch zum 1.10.1992, ist ein Realisierungsplan vorzulegen, in dem die jährlich geplanten Abbauabschnitte darzustellen sind. Die Plan ist jährlich zu aktualisieren bzw. fortzuschreiben und der Kreisverwaltung Germersheim sowie dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zum 1.1. eines jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen.

3.29 Zur Vermeidung von Staubemissionen sind die Zufahrtswege bei trockener Witterung durch ständiges Besprengen staubfrei zu halten.

3.30 Zusätzliche Auflagen und Bedingungen, welche während des Betriebes der Ausbaggerung aus wasserwirtschaftlichen und landespflegerischen Gründen erforderlich werden, bleiben vorbehalten und können jederzeit nachträglich festgesetzt werden.

3.31 Zur Gewährleistung der Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,-- DM bei der Kreisverwaltung Germersheim bis spätestens 1.8.1992 zu hinterlegen.

Vor Erbringung der Sicherheitsleistung darf mit der Kiesausbeute nicht begonnen werden.

4. Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Nebenbestimmungen bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.

5. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen Anordnungen i.S.d. § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG dar. Zuwiderhandlungen dagegen können mit einer Geldbuße geahndet werden, sofern nicht § 41 Abs. 1 Nr. 11 WHG Anwendung findet.

6. Für die Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.484,-- DM (in Worten: Zweitausendvierhundertvierundachtzig Deutsche Mark) festgesetzt und Auslagenersatz in Höhe von 6,-- DM (in Worten: Sechs Deutsche Mark) erhoben (Gesamtkosten: 2.490,-- DM).

Die Kosten fallen dem Antragsteller zur Last und sind sofort fällig. Sie sind unter Angabe der Gebührenliste Nr. 63 053 an die Kreiskasse Germersheim, Konto Nr. 20 000 147 bei der Sparkasse Germersheim-Kandel, BLZ 548 514 40, zu überweisen.

G r ü n d e :

Die Firma Pfadt GmbH, Waldstraße 5, 6729 Leimersheim, hat unter Einreichung der erforderlichen Planunterlagen Antrag auf Feststellung des Planes für die im Betreff bezeichnete Abbaumaßnahme gestellt.

Die Behörden und Stellen, deren Interessen durch die beantragte Maßnahme berührt sein können, wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde von der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim und der Ortsgemeinde Leimersheim vorgetragen, daß einem Kiesabbau auf den vorgenannten Grundstücken nicht zugestimmt werden könne.

Begründet wird die Versagung der Zustimmung zum einen damit, daß die Festsetzungen des seit Mai 1983 verbindlichen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rülzheim für die zur Kiesausbeute vorgesehene Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht.

Zum anderen bestünden bereits ca. 10 % der Fläche der Gemarkung Leimersheim aus Baggerseen. Hierdurch sei nach Ansicht der Ortsgemeinde die Gefahr einer Grundwasserbeeinträchtigung nach heutigen Erkenntnissen nicht auszuschließen.

Erstgenannter Versagungsgrund war Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens, welches mit Urteil des OVG Koblenz vom 26.9.1991, Az.: 1 A 10311/89 OVG, beschieden wurde.

Die diesbezüglich von der Ortsgemeinde vorgebrachten Bedenken werden durch vorgenanntes Urteil zurückgestellt.

Zitat des OVG-Urteils vom 26.9.1991, S. 14:

"Ein Versagungsgrund kann insbesondere nicht daraus hergeleitet werden, daß das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Die im Flächennutzungsplan konkretisierte örtliche Planungskonzeption ist zwar ein öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 (1. Spiegelstrich) BauGB und kann auch gegenüber einem privilegierten Vorhaben nach Abs. 1 der Vorschrift von Bedeutung sein. Sie kann jedoch dem Vorhaben der Klägerin deshalb nicht entgegengehalten werden, weil sie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB durch die überörtliche Planungskonzeption, die in dem inzwischen verbindlich gewordenen regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz ihren Niederschlag gefunden hat, verdrängt wird."

Insoweit kann aus der Argumentation der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim bzw. der Ortsgemeinde Leimersheim kein Versagungsgrund für o.g. Maßnahme abgeleitet werden.

Weiterhin wird von Seiten der Ortsgemeinde vorgebracht, daß durch die beabsichtigte Erweiterung der Wasserfläche die Gefahr einer Grundwasserbeeinträchtigung nicht auszuschließen sei.

Dieses Argument wird von den im Verfahren beteiligten technischen Fachbehörden (Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Neustadt/Weinstr. und Landesamt für Wasserwirtschaft in Mainz) als für die Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen dieser Maßnahme zuständigen Stellen nicht geteilt.

Insofern liegt hiermit kein Versagungsgrund für die beantragte Maßnahme vor.

Im übrigen hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz in seinem Urteil vom 26.9.1991 die Kreisverwaltung Germersheim verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes (Zitat des OVG-Urteils) zu entscheiden und hat eine Revision nicht zugelassen.

Weitere Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Planfeststellung gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor. Daher konnte dem Antrag auf Planfeststellung unter Festsetzung der im öffentlichen Interesse notwendigen Nebenbestimmungen und Hinweise stattgegeben werden.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 72 Abs. 7, 105 Abs. 1 und 107 Abs.1 LWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG i.V.m. den §§ 1 ff. Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und § 1 (Tarif-Nr. 1.4.2) Besonderes Gebührenverzeichnis.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, 6728 Germersheim, Luitpoldplatz 1, einzulegen.

Im Auftrag:


(Wolf)



Kreisverwaltung Germersheim

Kreisverwaltung - 76725 Germersheim

Einschreiben

Firma
Pfadt GmbH
Waldstraße 3 - 5

76774 Leimersheim

Bankkonten:

Sparkasse Germersheim-Kandel (BLZ 548 514 40)
Kto.Nr. 20 000 147 oder 8136
Postgiroamt Ludwigshafen (BLZ 545 100 67)
Kto.Nr. 54 306 73
VR-BANK Landau/Rülzheim (BLZ 548 625 00)
Kto.Nr. 10 700 10

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
Donnerstag Nachmittag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Hausanschrift: 76726 Germersheim

Dienstgebäude:

Luitpoldplatz 1
Telefon: (07274) 53-0
Telefax: (07274) 53-299
Zuständig:
Herr Fliehmann
Telefon-Durchwahl: 53-236
Aktenzeichen: 661-20/51/99

Datum: 23.03.2000

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Fa. Pfadt GmbH, Waldstraße 3-5, 76774 Leimersheim, auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für die Herstellung einer Wasserfläche im Zuge des Kiesabbaus, in den Gewannen „Breitstücke“, „Hoheräcker“, „Kirchturm“, „Lange Grasgärten“, „Krummstücke“, „Mitten im Feld“, „Kurze Grasgärten“, „Jostwiese“ und „Hanfäcker“, in der Gemarkung Leimersheim

Aufgrund § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.04.1998 (BGBl. I S. 823) und § 72 Landeswassergesetz (LWG), in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), erlässt die Kreisverwaltung Germersheim folgenden

Planfeststellungsbeschluss

- 1 Der Plan der Firma Pfadt GmbH für die Herstellung einer Wasserfläche im Zuge des Kiesabbaus, in den Gewannen „Breitstücke“, „Hoheräcker“, „Kirchturm“, „Lange Grasgärten“, „Krummstücke“, „Mitten im Feld“, „Kurze Grasgärten“, „Jostwiese“ und „Hanfäcker“, in der Gemarkung Leimersheim, wird festgestellt.
- 2 Grundlage und Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses bilden folgende, mit dem Planfeststellungsvermerk der Kreisverwaltung Germersheim vom 23.03.2000 und dem Prüfvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. versehenen Unterlagen:
 - 2.1 Antrag zum Gewässerausbau gemäß § 31 WHG vom 24.03.1999
 - 2.2 Umweltverträglichkeitsstudie mit Abbauplanung und integrierter landschaftspflegerischer Begleitplanung vom Dezember 1998, mit den Teilen A (Textteil), B (Kartenteil) und C (Numerisches Grundwassermodell - Ergebnisbericht); Planungsbüro: Dipl.-Ing. Hans-Peter Schmitt, Projektleitung/ -bearbeitung: Dipl.-Ing. Gunter Nied

3 Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen:

- 3.1 Das Vorhaben ist entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen auszuführen. Die darin enthaltenen Bemerkungen sind zu beachten.
- 3.2 Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, daß Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so ist hierfür ein Planänderungsverfahren gemäß § 31 WHG durchzuführen. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne einzureichen.
- 3.3 Der Planfeststellungsbeschluss gewährt nicht das Recht, Gegenstände, Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegt. Ebenso gewährt er nicht das Recht, Parkplätze, Bauwerke und Einzäunungen zu errichten.

Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen unberührt.

- 3.4 Evtl. erforderlich werdende bauliche Anlagen wie z.B. Büro, Lager, Werkstatt, Verladeanlagen, Aufbereitungsanlagen etc., bedürfen gesonderter bau-, wasser- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen.
Eine Eigenbetriebstankstelle auf dem Gelände ist aufgrund dieses Bescheides nicht zulässig.
- 3.5 Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die „Deutschen Industrienormen“ (DIN) und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten.

Zum Schutz, der im Weg (Flur-Nr. 2716) verlegten Hauptwasserleitung, müssen im Rahmen der Kreuzung mit dem Landband geeignete Schutzvorrichtungen (Schutzrohre, Lastverteilung o. ä.) vorgesehen werden. Diese Schutzmaßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit der Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe in Jockgrim abzusprechen.

Weiterhin muss die Überführung über das vorgenannte Betonrohr DN 2000 so gestaltet sein, dass die Nutzung durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge nicht beeinträchtigt wird (max. 4 % Steigung, Aufnahmelast mindestens 40 t).

Die über die beantragte Abbaufäche verlaufenden 20-kV-Freileitungen, werden verlegt und entlang des Wirtschaftsweges Flur-Nr. 2716, innerhalb des 15 m Abstandsstreifen zum künftigen Gewässer geführt. Geplante Pflanzmaßnahmen im Bereich der künftigen Freileitungstrasse (insbesondere die evtl. Änderung von Baumpflanzungen in Strauchpflanzungen) im Zuge der Rekultivierung des künftigen Gewässers sind nach Abstimmung mit der unteren Landespflegebehörde entsprechend zu modifizieren. Hinsichtlich der Tätigkeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen, wird diesem Planfeststellungsbeschluss ein entsprechendes Merkblatt beigefügt.

- 3.6 Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.

Die §§ 18 bis 26 LBauO gelten entsprechend.

- 3.7 Den Wasserbehörden, der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.

- 3.8 Das Datum des Arbeitsbeginns ist der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. über die Kreisverwaltung Germersheim mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Abschluß der Arbeiten ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Gleichzeitig ist die wasserbehördliche Abnahme entsprechend § 95 LWG zu beantragen.

- 3.9 Während der Betriebszeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des festgestellten Planes aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
- 3.10 Die Abbaunternehmerin ist bei der Durchführung der Erweiterung verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine Verunreinigung des Gewässers, oder eine sonstige nachteilige Veränderung dessen Eigenschaft zu verhüten.

Dies bedeutet insbesondere:

- Verwendung phosphatfreier Schmierstoffe
- Vermeidung von Tropfverlusten an den Schmierstellen
- Kontrollierte Rückstandsentsorgung in den Maschinen
- Wasserschmierung von Förderaggregaten (Wasser ohne Ölschmierlast)

Verunreinigungen sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 3.11 Die Grenzen der zum Kiesabbau vorgesehenen Fläche sind an allen Eckpunkten dauerhaft mit mindestens 8 cm dicken, weiß gestrichenen Pfählen kenntlich zu machen. Die Pfahlhöhe muss mindestens 1,00 m über Gelände betragen.

Die Pfähle sind durch die Antragstellerin vor Abbaubeginn an der Abbaugrenze zu setzen.

Sollten die Grenzsteine der jeweiligen Grundstücke nicht feststellbar sein, ist die zum Abbau vorgesehene Gesamtfläche durch die Antragstellerin vor der Pfahlsetzung amtlich vermessen zu lassen.

Die abgeschlossene Setzung der Pfähle ist der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/ Wstr. über die Kreisverwaltung Germersheim mitzuteilen, damit die Abnahme vorgenommen werden kann.

Vor der Abnahme der Pfahlsetzung durch die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/ Wstr., darf mit dem Kiesabbau nicht begonnen werden.

Die Unterhaltung der Kennzeichen bis zur Endabnahme des Abbaues geht zu Lasten der Planfeststellungsinhaberin.

Im Falle eigentumsrechtlicher Probleme ist es möglich, die jeweils zum Kiesabbau vorgesehenen Teilflächen wie in Abs. 1 beschrieben kenntlich zu machen und abnehmen zu lassen.

- 3.12 Durch geeignete Maßnahmen (Verbotsschilder, Absperrungen usw.) ist sicherzustellen, dass an und in geschaffenen Gewässern kein Müll abgelagert wird. Unerlaubte Ablagerungen in und an dem Gewässer hat die Planfeststellungsinhaberin unverzüglich zu entfernen und zu der von der Kreisverwaltung Germersheim genannten Entsorgungsanlage zu bringen. Zum Schutze der Gewässergüte sind Einleitungen aufgrund dieses Bescheides nicht erlaubt.

- 3.13 Das gesamte Kiesgewinnungsgelände sowie sämtliche mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang mit dem Kiesabbau errichteten Anlagen sind bis zum Abschluss der Arbeiten zu überwachen und in einem betriebssicheren und optisch einwandfreien Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, daß kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung entsteht. Die nach den jeweils geltenden Bestimmungen be-

stehende Gewässerunterhaltungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

Schadensansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlage entstehen, gehen zu Lasten der Planfeststellungsinhaberin.

3.14 Folgende Grenzabstände sind einzuhalten:

- a) gegenüber Nachbargrundstücken 5,00 m, gemessen zwischen Oberkante Grubenböschung und Grundstücksgrenze,
- b) gegenüber Wirtschaftswegen 5,00 m, gemessen zwischen Oberkante Grubenböschung und Weggrenze,
- c) gegenüber dem im Süden an das künftige Gewässer angrenzenden Wirtschaftsweg (Flur-Nr. 2716) 15 m, gemessen zwischen Oberkante Grubenböschung und Weggrenze,
- d) gegenüber dem Baggersee „Thaläcker“ 10,00 m, gemessen zwischen Oberkante der beiden Grubenböschungen.

3.15 Die Grubenböschungen sind grundsätzlich mit einer Neigung von 1 : 3 herzustellen. Die Böschungsneigung ist während des Abbaus zu berücksichtigen und im Zuge der Baggerung herzustellen. Das festgelegte Neigungsverhältnis darf nur unterschritten werden, soweit es die Standfestigkeit des Bodens erlaubt, dies über ein entsprechendes Bodengutachten nachgewiesen wurde und die untere Wasserbehörde die schriftliche Zustimmung hierfür erteilte. Die landespflegerischen, bzw. eingriffsrechtlichen Konsequenzen sind aufzuzeigen und zu bewältigen. Die Böschungsneigung über und unter Wasser darf jedoch nicht steiler als 1 : 2 sein.

Entstehen bei den endgültigen Böschungen durch Wellenschlag Uferabbrüche im Bereich zwischen den beiden Baggerseen (Thaläcker und Neuaufschluss), so sind die Böschungen nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung Germersheim und der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. durch Lebendverbau mittels wuchsfähiger Faschinen oder ähnlichem zu sichern.

3.16 Die Abbautiefe wird auf maximal **14,70 m** unter GOK, also auf 86,90 m üNN begrenzt. Die das zweite Grundwasserstockwerk nach oben abschließende Lettenschicht darf nicht durchbrochen werden.

3.17 Das Abraummateriale darf nur an den in den Plänen ausgewiesenen Stellen eingebaut werden. Bei Bedarf sind in Absprache mit der Kreisverwaltung Germersheim und der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. weitere Stellen zur Ablagerung von Abraum festzulegen.

Jeweils vor Beginn einer flächigen Abnahme von Mutterboden ist das Landesamt für Denkmalpflege, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, zu informieren, da für ein derart großes Areal Neufunde nicht auszuschließen sind.

Das Abraummateriale (mit Ausnahme des Mutterbodens) und das anfallende, nicht verwertbare Baggergut, ist zur Wiederverfüllung, der in den Gewannen „Hanfäcker“ und „Jostwiese“ entstehenden Wasserfläche zu verwenden.

Sollte sich herausstellen, dass das Abraummateriale und das nicht verwertbare Baggergut nicht ausreicht, ist eine Planänderung zu beantragen. Die Verwendung von **Fremdmateriale** für die Maßnahme ist **nicht zulässig**.

3.18 Der Abbau und die Rekultivierung hat zeitlich und räumlich in geordneten Abschnitten gem. dem Abbauplan zu erfolgen.

Die Rekultivierung des Baggersees soll grundsätzlich in Anlehnung auf die DVWK Regel 108/1992 erfolgen.

Ein neuer Abschnitt gemäß dem Abbauplan mit definierten Abbauabschnitten darf jeweils erst dann in Angriff genommen werden, wenn der Ausgleich für den Eingriff in die

Natur und Landschaft, für den kommenden Abbaubereich nachgewiesen und der Abbau sowie die Rekultivierung des vorletzten Abschnittes abgeschlossen und von der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. abgenommen worden ist.

- 3.19 Nach Beendigung des Kiesabbaues sind von dem Abbaugelände, den Böschungen und der Sohle der Baggergrube alle Einbauten, einschließlich der Fundamente zu entfernen.
- 3.20 Nach Abschluss der Baggerung, jedoch spätestens bei der Abnahme, sind der Kreisverwaltung Germersheim und der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/ Wstr. Bestandspläne mit vollständigem Erläuterungsbericht vorzulegen. Aus den Unterlagen muss folgendes erkennbar sein:
- a) genaue Baggerseevermessung (Lageplan mit Höhenlinien)
 - b) Querprofile im Abstand von 30 m
 - c) die mittlere Kieslager nach oben abschließende Trennschicht

Dies gilt für die gesamte nach der Erweiterung entstandene Seefläche, mit Ausnahme der Flächen, bei denen bereits eine wasserbehördliche Abnahme erfolgte.

- 3.21 Der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. ist über die Kreisverwaltung Germersheim jährlich, jeweils zum 01.01., erstmals 1 Jahr nach Beginn der Maßnahme, ein aktueller Abbau- und Rekultivierungsplan (2-fach) vorzulegen, dem der Abbaustand und der Vollzug der in Ziffer 3.23 Abs. 2 dargestellten Maßnahmen zu entnehmen ist. Aus dem Abbauplan muß auch die erreichte Tiefe ersichtlich sein. Die erreichte Tiefe kann mittels der Baggerscheibe nachgewiesen werden.
Alle 5 Jahre ist die Tiefe mittels einer Echolotierung nachzuweisen.

Von der Vorlage der Planunterlagen kann abgesehen werden, wenn seit der vorhergehenden Planvorlage kein Kiesabbau stattgefunden hat.

- 3.22 Zur Beobachtung der Veränderung des Wasserstandes hat der Antragsteller in Absprache mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. einen Lattenpegel im neuen Baggersee zu errichten und zu unterhalten. Der Pegel ist jeweils montags abzulesen. Die Messergebnisse sind in einem Beobachtungsbuch, welches von der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. zur Verfügung gestellt wird, einzutragen und mit dem Abbau- und Rekultivierungsplan vorzulegen.

Ebenso sind die zur Erkundung des geologischen und hydrogeologischen Ist-Zustandes eingerichteten Grundwassermessstellen jeweils montags abzulesen und festzuhalten.

- 3.23 Das Vorhaben stellt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LPflG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zudem kann es den Schutzzweck der berührten Landschaftsschutzverordnung „Pfälzische Rheinauen“ beeinträchtigen.

Zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zur Gewährleistung des Schutzzweckes der vorbeschriebenen Landschaftsschutzverordnung sind die in der Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter landschaftspflegerischer Begleitplanung beschriebenen und dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah und Zug um Zug im Laufe des hiermit planfestgestellten Kiesabbaues zu berücksichtigen und zu vollziehen.

Steilwände, die im Zuge des Abbaues entstehen und als Brut- und Wohnplätze für Uferschwalben dienen, dürfen in der Zeit vom 01. März bis 01. September nicht zerstört werden.

- 3.24 Aus gewässerökologischer Sicht sind sowohl während und nach dem Kiesabbau Beeinträchtigungen des Sees und seiner Biozönose durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Surfen, Baden, Bootfahren etc.) auszuschließen, bzw. vom Gewässereigentümer zu untersagen.

Nach Beendigung der Kies- und Sandentnahme steht die Wasserfläche ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz zur Verfügung.

§ 36 Abs.3 LWG, welcher die Eröffnung des Gemeingebrauches durch Rechtsverordnung regelt, bleibt durch diesen Bescheid unberührt.

Die Fischerei darf nur aufgrund der Verpflichtung, im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit einen der Größe und Beschaffenheit des herzustellenden Gewässers entsprechenden Fischbestand zu hegen und zu erhalten, ausgeübt werden. Hierbei sind die Renaturierungs- und Rekultivierungsziele, bzw. -maßnahmen in den entsprechenden Uferzonen zu gewährleisten.

Die Anfütterung ist untersagt.

- 3.25 Der Abtransport des abgebauten Materials hat, zur Entlastung des Durchgangsverkehrs in der Ortsgemeinde Kuhardt, mit Ausnahme des örtlichen Bedarfs, nach Herstellung eines beabsichtigten Betriebsweges, zwischen der L 553 und der K 6, über diesen zu erfolgen.

Der Betriebsweg ist **nicht** Inhalt dieser Planfeststellung. Die für den Betriebsweg erforderliche Genehmigung bleibt einem separaten Verfahren vorbehalten.

Der bestehende Zufahrtsweg von der L 553 zum Kieswerk der Firma Pfadt GmbH ist staubfrei auszubauen.

Nach Beendigung des Kiesabbaues ist dieser Zufahrtsweg zurückzubauen und der ursprüngliche landwirtschaftliche Erdweg wieder herzustellen.

- 3.26 Bei der An- und Abfahrt zur Kiesgewinnungsanlage ist auf die ungehinderte Ausübung der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken muss gewährleistet sein.

- 3.27 Die Gewässerausbaumaßnahme wird bis zum **31.12.2015** befristet. Sollte die Ausbaumaßnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführt sein, ist rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Fristablauf, ein Antrag auf Verlängerung zu stellen. Die Wirksamkeit der Nebenbestimmungen und Hinweise bleibt auch über diesen Zeitpunkt hinaus unberührt.

- 3.28 Zur Gewährleistung der Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **100.000,- DM** bei der Kreisverwaltung Germersheim innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides zu hinterlegen.

- 3.29 Zusätzliche Auflagen und Bedingungen, welche während des Betriebes der Ausbaggerung aus öffentlich-rechtlicher Sicht und aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden, bleiben vorbehalten und können jederzeit nachträglich festgesetzt werden.

- 4 Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen Anordnungen gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG dar. Zuwiderhandlungen dagegen können mit einer Geldbuße geahndet werden, sofern nicht § 41 Abs. 1 Nr. 11 WHG Anwendung findet.

- 5 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **28.339,00 DM** (in Worten: achtundzwanzigtausenddreihundertneundreisig Deutsche Mark) festgesetzt.

Die Kosten fallen dem Antragsteller zur Last und sind sofort fällig. Sie sind unter Angabe der Gebührenliste **Pk-Nr. 017 - 714 - 000194** an die Kreiskasse Germersheim, Konto-Nr. 20 000 147 bei der Sparkasse Germersheim-Kandel, BLZ 548 514 40, zu überweisen.

Gründe:

Die Firma Pfadt GmbH hat unter Einreichung der erforderlichen Planunterlagen Antrag auf Feststellung des Planes für die im Betreff bezeichnete Ausbaumaßnahme gestellt.

Die Behörden und Stellen, deren Interessen durch die beantragte Maßnahme berührt sein können, wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Die Planunterlagen lagen im Zeitraum vom 02.11.1999 bis 01.12.1999 öffentlich aus.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden Einwendungen vorgebracht, die während des Erörterungstermines am 24.01.2000 ausgeräumt werden konnten, bzw. denen durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde und dadurch zu erwartende Beeinträchtigungen verhütet oder ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der Einwendungen der Landwirtschaftskammer, dass ein externer Ausgleich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich der Gewanne „Auwiesen“ nicht erforderlich sei, da nach ihrer Ansicht der landespflegerische Ausgleich bereits vor Ort, durch die Herstellung des Gewässers und seiner Ufer auf einer ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Fläche, bereits erbracht würde, ist folgendes anzuführen:

Bei der Festlegung der Ausgleichsfläche sind nicht nur landespflegerische Belange, sondern auch das verlorengehende Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Deshalb ist es, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, unumgänglich, zusätzlich zum Ausgleich vor Ort, auch auf einen externen Ausgleich zurückzugreifen. Zielflächen hierbei sind grundwasser- und fließgewässersensible Bereiche, insbesondere Druckwasserbereiche, Überschwemmungsflächen und Gewässerränder, also Flächen, die einerseits ackerbaulich nur eingeschränkt nutzbar sind und andererseits größtenteils weiterhin oder wieder landwirtschaftlich als Dauergrünland genutzt werden können.

Zudem wird angestrebt, die o.g. Ersatzmaßnahmeflächen im Bereich „Auwiesen“, im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens, in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft, der Ortsgemeinde Leimersheim und allen sonstigen Trägern öffentlicher und privater Belange, festzulegen. Die Agrarstrukturelle Vorplanung hierzu wurde durch das Kulturamt Neustadt durchgeführt. Dabei erfolgten Abstimmungsgespräche mit den örtlich berührten Landwirten. Hierzu wurde ein von der örtlichen Landwirtschaft und Landespflege getragenes Biotopvernetzungs-konzept erarbeitet und berücksichtigt.

Bezüglich der Einwendungen des geologischen Landesamtes, dass externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich von Rohstoffsicherungsflächen, im vorliegenden Fall im Bereich der „Auwiesen“, nicht befürwortet werden können, ist klarzustellen, dass

die Flächen in der Gewanne „Auwiesen“ im regionalen Raumordnungsplan (ROP), als „weitere für die Gewinnung von Rohstoffen bedeutsame Fläche“ dargestellt ist.

Dem Raumordnerischen Entscheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz - obere Landesplanungsbehörde - vom 21.04.1997, Az.: 30/437-22-192/96 ist jedoch zu entnehmen, dass im Gegenzug zu der Zulassung des Kiesabbaues in der Gewanne „Scheidgraben“, in der Gemarkung Kuhardt, auf die im ROP als „weitere für die Gewinnung von Rohstoffen bedeutsame Fläche“ ausgewiesene Fläche, in der Gewanne „Auwiesen“, in der Gemarkung Leimersheim verzichtet wird, da ein Kiesabbau in diesem Bereich aufgrund vorhandener zahlreicher Schutzflächen nach § 24 Landespflegegesetz (LPfIG), nur sehr schwer und allenfalls inselhaft stattfinden könnte.

Im Rahmen der Fortschreibung des ROP und des in diesem Zusammenhang erarbeiteten Nutzungskonzeptes für die Rohstoffsicherung, besteht die Absicht, den Bereich der Gewanne „Auwiesen“ nicht mehr als Rohstoffsicherungsfläche darzustellen.

Die im Verfahren beteiligte Planungsgemeinschaft erhob aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben der Fa. Pfadt GmbH.

Zu den Einwendungen des Landesverbandes der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V., dass das Abbauvorhaben im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes liege, der Erholungswert der Naherholungsgemeinde Leimersheim gestört würde, dass sich die Zahl der Transport-LKW erhöhen würde und die Verbandsgemeinde Rülzheim, sowie die Ortsgemeinde Leimersheim Einwendungen gegen den Kiesabbau hätten, ist zu erläutern, dass

- gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 7 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ dem Abbau von Bodenschätzen, für die eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt ist, die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht entgegen steht. Außerdem ist die geplante Abbaufäche im regionalen Raumordnungsplan als „Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung“ ausgewiesen. Auf Flächen, die als „Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung“ dargestellt sind, soll die Rohstoffgewinnung Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten haben und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden.
- die Abbaumaßnahme ausschließlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen wird. Weiterhin ist als Folgenutzung der Arten- und Biotopschutz sowie eine vielfältige See- und Seeufergestaltung vorgesehen, so dass hinsichtlich des Erholungswertes des betroffenen Bereiches eher eine Verbesserung zu erwarten ist.
- aus den Antragsunterlagen ersichtlich ist, dass keine Produktionssteigerung vorgesehen ist. Deshalb ist auch mit einer Erhöhung des Transportverkehrs nicht zu rechnen. Der geplante Betriebsweg zwischen der L 553 und der K 6 dient vorrangig der Entlastung der Ortsgemeinde Kuhardt, durch welche derzeit der Kiestransport erfolgt und nicht der Aufnahme eines erhöhten Transportaufkommens.
- weder von der Verbandsgemeinde Rülzheim, noch von der Ortsgemeinde Leimersheim im Verfahren Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht wurden.

Bezüglich der Einwendungen der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V. (LAG), dass zusätzliche Flächen, zu den bereits beantragten, verfüllt werden sollten und dass nur 29 % der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen in den Planunterlagen nachgewiesen wären, ist zu erklären, dass

- für weitere Verfüllflächen kein örtlich anfallendes Material zur Verfügung steht. Eine Verfüllung mit Fremdmaterial ist grundsätzlich, mit wenigen begründeten Ausnahmefällen, abzulehnen. Außerdem ist es sehr problematisch, auf dem Markt geeignetes Verfüllmaterial in einer derartig großen Menge zu erhalten.
- es sich bei den 29 % um den nachgewiesenen Anteil externer Ausgleichsmaßnahmen handelt, so dass in den Antragsunterlagen ein Gesamtausgleich (vor Ort und extern) von über 65 % nachgewiesen wurde.

Zur Sicherstellung, dass der restliche Ausgleich auch tatsächlich realisiert wird, wurde ein Abbauplan mit 5 Abbauabschnitten erarbeitet. Die bereits nachgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen decken dabei den Eingriff in den Abbauabschnitten 1 bis 4 ab. Bevor Abbauabschnitt 5 begonnen wird, sind dann die entsprechenden externen Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen. Vorrang erhalten hierbei Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Gewanne „Auwiesen“.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wandte ein, dass die Kompensationsmaßnahmen unzureichend dargestellt wären. Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen zu den Einwendungen der LAG

Die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz (GNOR) und die Pollichia erhoben gemeinsame Einwendungen bezüglich der Ausgleichsfläche, welche nur zu 29 % nachgewiesen wäre, dass die Ausgleichsfläche zu klein bemessen wäre, dass während des Abbaus entstehende Steilufer als Lebensraum für die Uferschwalben in der Zeit vom 01. März bis zum 01. September nicht zerstört werden dürften und forderten, dass eindeutige Vorgaben für die Folgenutzung des entstehenden Baggersees. Zu den Einwendungen ist folgendes darzulegen:

- hinsichtlich des nachgewiesenen Ausgleiches von 29 %, verweisen wir auf die Ausführungen zu den Einwendungen der LAG
- Bezüglich der Berechnung bzw. Herleitung der Ausgleichflächen für die beeinträchtigten Bodenfunktionen ist folgendes zu erläutern:

Zur Gewährleistung eines Flächenbezugs bei der Betrachtung und Bewertung der Funktionsverluste und -gewinne beim Schutzgut Boden nutzte der UVS-Sachverständige Funktionseinheiten (FE), die jeweils Produkte aus der jeweils abgegrenzten Fläche und den unterschiedlichen Nutzungen zugeordneten Bewertungsfaktoren (BF) darstellen. Die Gegenüberstellung der Bodenfunkti-

onseinheit vor und nach dem Rohstoffabbau ermittelt ein Defizit, das im Abbaubereich nicht kompensierbar ist.

Zur Herleitung der extern zu erbringenden Flächen wurde das Defizit durch den BF 2 dividiert. Bei der Begründung zu diesem Rechenschritt steckt in der Hinsicht ein Fehler, dass dies eine Bodenfunktionsverbesserung um zwei Stufen unterstellt.

Die prüfende zuständige Untere Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Germersheim hat dies aus nachfolgenden Gründen akzeptiert:

Die Zielflächen für externe Ausgleichsmaßnahmen im oben beschriebenen Sinne sind die aktuell ackerbaulich genutzten, vom Druckwasser des Rheins regelmäßig überstauten Flächen. Diese Zielflächenvorgabe ermöglicht eine höchstmögliche Bodenfunktionsverbesserung, deren Differenz wesentlich höher als 1 Wertfaktor darstellt.

Darüber hinaus ist auch beachtlich, dass bei der bodenfunktionalen Betrachtung der Verhältnisse im tieferen Wasserbereich (ab 3 m Wassertiefe) vor und nach dem Abbau aufgrund der Vorbelastungen durch die ackerbauliche Intensivnutzung eine Entwertung um wiederum 1 Wertfaktor nicht unterstellt werden kann.

Letztendlich erscheinen im Hinblick auf das Schutzgut Boden die vom UVS-Sachverständigen hergeleiteten Eingriffs- und Ausgleichsflächenrelationen vor dem Hintergrund der Prognosen für die anderen UVP-relevanten Schutzgüter, insbesondere Arten und Biotope und der Renaturierungs- und Rekultivierungsplanung sowie der Ersatzmaßnahmenperspektiven im Gemarkungsbereich „Auwiesen“ plausibel.

- zur Erhaltung der Lebensräume der Uferschwalben, wurde in Ziffer 3.23 der 3. Absatz eingefügt.
- zur Folgenutzung des Baggersees ist festzuhalten, dass dieser künftig dem Arten- und Biotopschutz gewidmet wird. Die Darstellung eines Naherholungsbereiches am südlichen Ufer wurde auf Wunsch der Ortsgemeinde Leimersheim nachrichtlich eingefügt. Eine evtl. Zulassung des Gemeingebrauches an künstlichen Gewässern wäre einem gesonderten Verfahren vorbehalten, welches mit den Erlass einer Rechtsverordnung abgeschlossen würde.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) machte Einwendungen geltend, weil das Planungsgebiet im LEP III als Kernraum für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen wäre, dass kein Gesamtkonzept für den Kiesabbau vorläge, welches für die Abgabe einer Stellungnahme notwendig wäre, dass die Ausgleichsfläche zu klein bemessen wäre, dass künftige Ausgleichsmaßnahmen in der Gewanne „Auwiesen“ nicht klar vorgegeben seien, dass die Folgenutzung des Baggersees nicht klar ersichtlich sei und dass während des Abbaus entstehende Steilufer als Lebensraum für die Uferschwalben in der Zeit vom 01. März bis zum 01. September nicht zerstört werden dürften. Hierzu ist folgendes darzulegen:

- neben der Darstellung der künftigen Abbaufäche im LEP III als Kernraum für den Arten- und Biotopschutz, ist die Fläche auch als Raum mit Bedeutung für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Außerdem ist die geplante Abbaufäche im rechtskräftigen regionalen Raumordnungsplan als „Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung“ ausgewiesen. Auf Flächen, die als „Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung“ dargestellt sind, soll die Rohstoffgewinnung Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten haben und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden. Weder von der unteren Landesplanungsbehörde, noch von der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz wurden gegen das Vorhaben aus regionalplanerischer Sicht Einwendungen geltend gemacht.
- ein Gesamtkonzept für den Kiesabbau wurde landesplanerisch aufgearbeitet. Die entsprechenden Flächen wurden im rechtskräftigen regionalen Raumordnungsplan als „Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung“ und als „Weitere für die Gewinnung von Rohstoffen“ bedeutsame Flächen dargestellt.
- hinsichtlich der zu klein beanstandeten Ausgleichsfläche, der Folgenutzung des künftigen Baggersees und der Erhaltung der Lebensräume der Uferschwalben, verweisen wir auf die Ausführungen zu den Einwendungen der GNOR
- hinsichtlich des künftigen Ausgleichsmaßnahmen in der Gewanne „Auwiesen“, verweisen wir auf die Ausführungen zu den Einwendungen der LAG

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen, stehen dem Vorhaben der Antragstellerin nicht als zwingende Versagungsgründe entgegen.

Nach Abwägung der Einwendungen, insbesondere derer, welche sich auf die externe Ausgleichsfläche in der Gewanne „Auwiesen“ beziehen, mit den Belangen, die durch die Zulassung der Kiesgewinnung gefördert werden, vor allem das öffentliche Interesse an der Rohstoffversorgung, unter Einbeziehung

des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung, wurde der Rohstoffgewinnung der Vorrang eingeräumt.

Weitere Einwendungen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Planfeststellung gerechtfertigt hätten, lagen nicht vor.

Daher konnte dem Antrag auf Planfeststellung unter Festsetzung der im öffentlichen Interesse notwendigen Nebenbestimmungen und Hinweisen stattgegeben werden.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Germersheim als untere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 27 Abs. 7, 105 Abs. 1 und 107 Abs. 1 LWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG i.V.m. den §§ 1 ff. Landesgebüh-
rengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und § 1 (Anlage zu § 2 Abs. 1 Ziffer 11.1.4).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, Luitpoldplatz 1, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der o.g. Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag:





Kreisverwaltung Germersheim

Kreisverwaltung - 76726 Germersheim

Einschreiben

Firma
Pfadt GmbH Kieswerk - Baustoffe
Waldstraße 3 - 5
76774 Leimersheim

Bankkonten:
Sparkasse Germersheim-Kandel (BLZ 548 514 40)
Kto.Nr. 20 000 147
Postgiroamt Ludwigshafen (BLZ 545 100 67)
Kto.Nr. 54 306 73
VR-BANK Landau/Rülzheim (BLZ 548 625 00)
Kto.Nr. 10 700 10
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
Donnerstag Nachmittag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Internet: <http://kreis-germersheim.de>
E-Mail: kreisverwaltung@kreis-germersheim.de
Hausanschrift: 76726 Germersheim

Dienstgebäude:
Luitpoldplatz 1
Telefon: (07274) 53-0
Telefax: (07274) 53-229
Zuständig:
Herr Fliehmann
Telefon-Durchwahl: 53-308
Telefax-Durchwahl: 53-299
E-Mail:
w.fliehmann@kreis-germersheim.de
Aktenzeichen: 661-20/77/02

Datum: 29.01.2003

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Fa. Pfadt GmbH Kieswerk - Baustoffe, Waldstraße 3 - 5, 76774 Leimersheim, auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 WHG, für die Restauskiesung eines vorhandenen Gewässers in der Gewanne „Taläcker“, in der Gemarkung Leimersheim

Aufgrund § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) und § 72 Landeswassergesetz (LWG), in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 188 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung, vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), erlässt die Kreisverwaltung Germersheim folgenden

Planfeststellungsbeschluss

1. Der Plan der Firma Pfadt GmbH Kieswerk - Baustoffe für die Restauskiesung des vorhandenen Gewässers in der Gewanne „Taläcker“, in der Gemarkung Leimersheim, wird **festgestellt**.
Gleichzeitig wird die Abbaureihenfolge der Abbauflächen aus der Planfeststellung der Kreisverwaltung Germersheim, vom 23.03.2000, Az.: 661-20/51/99, entsprechend der diesem Bescheid beigelegten Abbauplanung mit Umweltverträglichkeitsstudie sowie landschaftspflegerischer Begleitplanung (Textteil, Abb. 4, S. 11), **geändert**.
2. Grundlage und Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses bilden folgende, mit dem Planfeststellungsvermerk der Kreisverwaltung Germersheim vom 29.01.2003. versehenen Unterlagen:
 - 2.1. Antrag zum Gewässerausbau gemäß § 31 WHG vom 13.06.2002
 - 2.2. Erläuterungsbericht
 - 2.3. Abbauplanung mit Umweltverträglichkeitsstudie sowie landschaftspflegerischer Begleitplanung vom Mai 2002, Planungsbüro: Ingenieurbüro Gunter Nied, Schwegenheim

3 Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen:

- 3.1 Das Vorhaben ist entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen auszuführen. Die darin enthaltenen Bemerkungen sind zu beachten.
- 3.2 Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so ist hierfür ein Planänderungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einzureichen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne einzureichen.
- 3.3 Der Planfeststellungsbeschluss gewährt **nicht** das Recht, Gegenstände, Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegt. Ebenso gewährt er nicht das Recht, bauliche Anlagen, z. B. Parkplätze, Bauwerke und Einzäunungen, zu errichten.
Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen unberührt.
- 3.4 Evtl. erforderlich werdende bauliche Anlagen wie z.B. Büro, Lager, Werkstatt, Verladeanlagen, Aufbereitungsanlagen etc., bedürfen gesonderter bau-, wasser-, landespflege- bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen.
Eine Eigenbetriebstankstelle auf dem Gelände ist aufgrund dieses Bescheides nicht zulässig.
- 3.5 Die Grenzen der zum Kiesabbau vorgesehenen Fläche im Bereich der Arrondierung an der Südwestecke des bestehenden Baggersees sind an den Eckpunkten mit mindestens 8 cm dicken, weiß gestrichenen Pfählen kenntlich zu machen. Die Pfahlhöhe muss mindestens 1,00 m über Gelände betragen.
Die Pfähle sind durch die Antragstellerin vor Abbaubeginn an der Abbaugrenze zu setzen.
Sollten die Grenzsteine der jeweiligen Grundstücke nicht feststellbar sein, ist die zum Abbau vorgesehene Fläche durch die Antragstellerin vor der Pfahlsetzung amtlich vermessen zu lassen.
Die Unterhaltung der Kennzeichen bis zur Endabnahme des Abbaues geht zu Lasten der Planfeststellungsinhaberin.
- 3.6 Das Datum des Arbeitsbeginns ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. und der Kreisverwaltung Germersheim mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Abschluss der Arbeiten ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Gleichzeitig ist die wasserbehördliche Abnahme entsprechend § 95 LWG zu beantragen.
- 3.7 Alle Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die „Deutschen Industrienormen“ (DIN) und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten.
Zum Schutz, der im Weg (Flurstück-Nr. 2716) verlegten Hauptwasserleitung, müssen im Rahmen der Kreuzung mit dem Landband geeignete Schutzvorrichtungen (Schutzrohre, Lastverteilung o. ä.) vorgesehen werden. Diese Schutzmaßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit der Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe in Jockgrim abzusprechen.
- 3.8 Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
Die §§ 18 bis 26 LBauO gelten entsprechend.
- 3.9 Den Wasserbehörden, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.

- 3.10 Während der Betriebszeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des festgestellten Planes aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
- 3.11 Die Abbaunternehmerin ist bei der Durchführung der Ausbaumaßnahme verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch Öl oder ölhaltige Stoffe, oder eine sonstige nachteilige Veränderung dessen Eigenschaft zu verhüten.
Dies bedeutet insbesondere:
- Verwendung phosphatfreier Schmierstoffe
- Vermeidung von Tropfverlusten an den Schmierstellen
- ~~Keine Öle in Gewässer~~
Zum Schutz des Gewässers sind Einleitungen, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, nicht zulässig.
Verunreinigungen sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3.12 Durch geeignete Maßnahmen (Verbotsschilder usw.) ist sicherzustellen, dass an und in geschaffenen Gewässern kein Müll abgelagert wird. Unerlaubte Ablagerungen in und an dem Gewässer hat die Planfeststellungsinhaberin unverzüglich zu entfernen und zu der von der Kreisverwaltung Germersheim genannten Entsorgungsanlage zu bringen. Zum Schutze der Gewässergüte sind Einleitungen aufgrund dieses Bescheides nicht erlaubt.
- 3.13 Das gesamte Kiesgewinnungsgelände sowie sämtliche mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang mit dem Kiesabbau errichteten Anlagen sind bis zum Abschluss der Arbeiten zu überwachen und in einem betriebssicheren und optisch einwandfreien Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung entsteht. Die nach den jeweils geltenden Bestimmungen bestehende Gewässerunterhaltungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.
Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlage entstehen, gehen zu Lasten der Planfeststellungsinhaberin.
- 3.14 Die **Grubenböschungen** sind grundsätzlich mit einer Neigung von **mindestens 1 : 3** herzustellen. Die Böschungsneigung ist während des Abbaus zu berücksichtigen und im Zuge der Baggerung herzustellen. Entstehen bei der künftigen Böschung Uferabbrüche durch Wellenschlag, so sind die Böschungen nach Weisung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt a. d. Weinstraße zu sichern. Dies gilt auch für die Dammböschungen zwischen „Taläcker“ und Neuaufschluss (neuer Abbauabschnitt II).
- 3.15 Die Basis des OKL schwankt zwischen 91,50 m + NN (westliche Bohrung) und 86,90 m + NN (östliche Bohrung). Die **Ausklesungstiefe** wird analog hierzu **im Westen auf max. 12,00 m unter GOK und im Osten auf max. 17,50 m unter GOK** festgelegt. Dies wird dadurch eingeschränkt, dass bei Erreichen der, das mittlere Kieslager (MKL) nach oben abschließenden Trennschicht (oberer Zwischenhorizont - OZH), schon beim ersten Kontakt mit tonigen oder schluffigen Schichten, die Ausklesung einzustellen ist.
Eine Verletzung oder Abtragung des Trennhorizontes ist zwingend auszuschließen.
- 3.16 Zur Beobachtung der Veränderung des Wasserstandes hat der Antragsteller in Absprache mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt einen Lattenpegel im Baggersee „Taläcker“ zu errichten und zu unterhalten. Der Pegel ist jeweils montags abzulesen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt über die Kreisverwaltung Germersheim halbjährlich vorzulegen.
- 3.17 Während der gesamten Einspülzeit von Sediment ist die Sauerstoffkonzentration im Einspülbereich wöchentlich zu messen, die Ergebnisse sind der SGD Süd, Regional-

stelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt unaufgefordert vorzulegen.

Die Sauerstoffkonzentration ist über die gesamte Wassersäule in Tiefenintervallen von 1 m zu messen.

Bei einem Sauerstoffgehalt $O_2 < 4 \text{ mg/l}$ ist das Einspülen von Sediment einzustellen.

Im Weiteren ist der pH-Wert wöchentlich zu kontrollieren und die Ergebnisse ebenfalls vorzulegen. Bei deutlichen Abweichungen (unter 6,5 und über 8,9) ist der Einspülvorgang einzustellen.

Die wöchentlichen Messungen der Sauerstoffkonzentration im Einspülbereich und des pH-Wertes können, nach der Feststellung, dass durch die Einspülung keine negative Veränderung des Gewässers erfolgt, auf Antrag der PlanfeststellungsinhaberIn, Prüfung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde und schriftlicher Zustimmung der Kreisverwaltung Germersheim, in monatlichen Intervallen erfolgen.

Da die möglichen Auswirkungen der Umlagerung von Sediment nicht exakt abschätzbar sind, ist es erforderlich eine Nährstoffuntersuchung in Form einer Dokumentation der Freisetzung von Nährstoffen und der Veränderung der Bioproduktion durchzuführen.

Hierzu sind monatlich die Phosphat-, Nitrat-, Nitrit- und Ammoniumwerte sowie die Secci-Tiefe und der Chlorophyllgehalt zu bestimmen.

Vierteljährlich sind die gesammelten Daten in Form eines Bewertungsberichtes der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt vorzulegen.

- 3.18 Das Vorhaben stellt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LPflG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zudem liegt die geplante Ausbaumaßnahme im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ und könnte den Schutzzweck der entsprechenden Landschaftsschutzverordnung beeinträchtigen.

Zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zur Gewährleistung des Schutzzweckes der vorgeschriebenen Landschaftsschutzverordnung sind die in der Umweltverträglichkeitsstudie beschriebenen und dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah und Zug um Zug im Laufe des hiermit planfestgestellten Kiesabbaues zu berücksichtigen und zu vollziehen, bzw. auszuschließen.

Steilwände, die im Zuge des Abbaues entstehen und als Brut- und Wohnplätze für Uferschwalben dienen, dürfen in der Zeit vom 01. März bis 01. September nicht zerstört werden.

- 3.19 Die Rekultivierung des Baggersees hat grundsätzlich in Anlehnung auf die DVWK Regel 108/1992 zu erfolgen.

Der 3. Abbauabschnitt der Planfeststellung der Kreisverwaltung Germersheim, vom 23.03.2000, Az.: 661-20/51/99, entsprechend der Reihenfolge der diesem Bescheid beigelegten Abbauplanung mit Umweltverträglichkeitsstudie sowie landschaftspflegerischer Begleitplanung (Textteil, Abb. 4, S. 11), darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn der Abbau und die Rekultivierung der Restauskiesung des Baggersee „Taläcker“ abgeschlossen und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. abgenommen worden ist.

- 3.20 Das bei der Restauskiesung und Erweiterung der Abbaufäche anfallende, nicht verwertbare Baggergut ist zur Realisierung des landespflegerischen Entwicklungskonzeptes (Flachwasserzonen etc.) zu verwenden.

Das Einbringen von Oberboden ist nicht zulässig.

Sollte sich herausstellen, dass das anfallende Abraummateriel nicht ausreicht, ist dies während des Abbaues bereits zu berücksichtigen. Die Verwendung von Fremdmaterial für diese Maßnahmen ist nicht zulässig.

- 3.21 Der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. und der Kreisverwaltung Germersheim sind jährlich, jeweils zum 01.01., erstmals 1 Jahr nach Beginn der Maßnahme, jeweils ein aktueller Abbau- und

Rekultivierungsplan vorzulegen. Aus dem Abbauplan muss auch die erreichte Tiefe ersichtlich sein. Die erreichte Tiefe kann mittels der Baggerscheibe oder ähnlicher Einrichtung nachgewiesen werden.

Sollte es zu Verzögerungen des geplanten Abbauperiodes kommen, ist nach 5 Jahren die Tiefe mittels einer Echolotierung nachzuweisen.

Die erfassten Grundwasserdaten (Lattenpegel) sind entsprechend darzustellen.

Von der Vorlage der Planunterlagen kann abgesehen werden, wenn seit der vorhergehenden Planvorlage kein Kiesabbau stattgefunden hat.

3.22 Jeder zutagekommende archäologische Fund ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer unverzüglich zu melden. Die Stellungnahme des Landesamtes vom 15.08.2002, Az.: 1039/2002 Dr.sch, liegt der Abbaufirma vor. Die darin enthaltenen Auflagen sind während der Ausbaumaßnahme zu beachten.

3.23 Nach Beendigung der Kies- und Sandentnahme steht das Gewässer ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz und der stillen Erholung zur Verfügung. Aus gewässerökologischer Sicht sind sowohl während und nach dem Kiesabbau Beeinträchtigungen des Sees und seiner Biozönose durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Surfen, Baden, Bootfahren, etc.), ohne dass der Gemeingebrauch nach § 36 Abs. 3 LWG zugelassen würde, auszuschließen.

Die Fischerei darf nur aufgrund der Verpflichtung, im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit einen der Größe und Beschaffenheit des herzustellenden Gewässers entsprechenden Fischbestand zu hegen und zu erhalten, ausgeübt werden. Hierbei sind die Renaturierungs- und Rekultivierungsziele, bzw. -maßnahmen in den entsprechenden Uferzonen zu gewährleisten und folgendes zu beachten:

- Verbot der Anfütterung
- Verbot des Friedfischbesatzes
- Begrenzung der Anglerdichte
- Festlegung des Angelbereiches auf den südwestlichen Seebereich, außerhalb der Wasserwechselzone

3.24 Der Abtransport des abgebauten Materials hat zur Entlastung des Durchgangsverkehrs in der Ortsgemeinde Kuhardt, mit Ausnahme des örtlichen Bedarfs, nach Herstellung eines beabsichtigten Betriebsweges, zwischen der L 553 und der K 6, über diesen zu erfolgen.

Der Betriebsweg ist **nicht** Inhalt dieser Planfeststellung. Die für den Betriebsweg erforderliche Genehmigung bleibt einem separaten Verfahren vorbehalten.

Der bestehende Zufahrtsweg von der L 553 zum Kieswerk der Firma Pfadt GmbH ist staubfrei auszubauen.

Nach Beendigung des Kiesabbaues ist dieser Zufahrtsweg zurückzubauen und der ursprüngliche landwirtschaftliche Erdweg wieder herzustellen.

3.25 Bei der An- und Abfahrt zur Kiesgewinnungsanlage ist auf die ungehinderte Ausübung der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken muss gewährleistet sein.

Die Überführung über das Betonrohr DN 2000, welches im Rahmen der Kreuzung des Landbandes mit dem Weg (Flurstück-Nr. 2716) verlegt werden soll, muss so gestaltet sein, dass die Nutzung durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge nicht beeinträchtigt wird (max. 4 % Steigung, Aufnahmelast mindestens 40 t).

Der westlich des Landbandes herzustellende Unterhaltungsweg der Landbandtrasse, einschließlich der Zu- und Abfahrten, darf vom landwirtschaftlichen Verkehr mitgenutzt werden.

3.26 Nach Beendigung des Kiesabbaues sind von dem Abbaugelände, den Böschungen und der Sohle der Baggergrube alle Einbauten, einschließlich der Fundamente zu entfernen.

3.27 Nach Abschluss der Baggerung, jedoch spätestens bei der Abnahme, sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. und der Kreisverwaltung Germersheim, Bestandspläne mit vollständigem Erläuterungsbericht vorzulegen. Aus den Unterlagen muss folgendes erkennbar sein:

- a) genaue Baggerseevermessung (Lageplan mit Höhenlinien).
- b) Querprofile im Abstand von 30 m
- c) die mittlere Kieslager nach oben abschließende Trennschicht

Dies gilt für die gesamte nach der Erweiterung entstandenen Seefläche, mit Ausnahme der Flächen, bei denen bereits eine wasserbehördliche Abnahme erfolgte.

3.28 Die Gewässerausbaumaßnahme wird bis zum 31.12.2007 befristet. Sollte die Ausbaumaßnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführt sein, ist rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Fristablauf, ein Antrag auf Verlängerung zu stellen. Die Wirksamkeit der Nebenbestimmungen und Hinweise bleibt auch über diesen Zeitpunkt hinaus unberührt.

3.29 Zur Gewährleistung der Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 € bei der Kreisverwaltung Germersheim innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides zu hinterlegen.

3.30 Zusätzliche Auflagen und Bedingungen, welche während des Betriebes der Ausbaggerung aus öffentlich-rechtlicher Sicht und aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden, bleiben vorbehalten und können jederzeit nachträglich festgesetzt werden.

4 Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen Anordnungen gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG dar. Zuwiderhandlungen dagegen können mit einer Geldbuße geahndet werden, sofern nicht § 41 Abs. 1 Nr. 11 WHG Anwendung findet.

5 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.632,00 € (in Worten: viertausendsechshundertzweiunddreißig EURO) festgesetzt.

Die Kosten fallen dem Antragsteller zur Last und sind sofort fällig. Sie sind unter Angabe der Gebührenliste Nr. 017-714-000522 an die Kreiskasse Germersheim, Konto-Nr. 20 000 147 bei der Sparkasse Germersheim-Kandel, BI 7 548 514 40, zu überweisen.

Bezahlt
10.2.03

Gründe:

Die Firma Pfadt GmbH Kieswerk - Baustoffe hat unter Einreichung der erforderlichen Planunterlagen Antrag auf Feststellung des Planes für die im Betreff bezeichnete Ausbaumaßnahme gestellt.

Die Behörden und Stellen, deren Interessen durch die beantragte Maßnahme berührt sein können, wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Die Planunterlagen lagen im Zeitraum vom 09.09.2002 bis 08.10.2002 öffentlich aus.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden Einwendungen vorgebracht, die während des Erörterungstermines am 23.01.2003 ausgeräumt werden konnten, bzw. denen durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde und dadurch zu erwartende Beeinträchtigungen verhütet oder ausgeglichen werden.

Nach Abwägung des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung und der damit festgestellten Auswirkungen der Ausbaumaßnahme auf die Umwelt, mit den Belangen, die durch die Zulassung der Kiesgewinnung gefördert werden, vor allem das öffentliche Interesse an der Rohstoffversorgung, wurde der Rohstoffgewinnung der Vorrang eingeräumt.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Veragung der beantragten Planfeststellung gerechtfertigt hätten, lagen nicht vor.

Daher konnte dem Antrag auf Planfeststellung unter Festsetzung der im öffentlichen Interesse notwendigen Nebenbestimmungen und Hinweisen stattgegeben werden.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Germersheim als untere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 27 Abs. 7, 105 Abs. 1 und 107 Abs. 1 LWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG i.V.m. den §§ 1 ff. Landesgebüh-
rengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und § 1 (Anlage zu § 2 Abs. 1 Ziffer 11.1.4).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, 76726
Germersheim, Luitpoldplatz 1, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der
Widerspruch vor Ablauf der o.g. Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag:



Abdruck an:

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Postfach 10 10 23

67410 Neustadt/Weinstr. mit 1 Plansatz

zur gefl. Kenntnis. Auf Ihre Stellungnahme vom 16.01.2003, Az.: 34/2-23.16.01.05 151/02 Ha Schi
nehmen wir Bezug.

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Wasserbehörde -
- Wasserbuch -
Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt/Weinstr. mit 1 Plansatz

zur gefl. Kenntnis.

Ortsgemeinde Leimersheim
über die
Verbandsgemeindeverwaltung

76761 Rülzheim

zur gefl. Kenntnis. Auf Ihre Schreiben vom 25.07.2002, Az.: 661-20 und vom 26.11.2002, Az.: 661-12,
nehmen wir Bezug.

Verbandsgemeindeverwaltung

76761 Rülzheim

mit 1 Plansatz g.R.

zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte um weitere Veranlassung. Der Planfeststellungsbeschluss ist mit
einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen zur Ein-
sicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Der Kreisverwaltung Germersheim ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Bekanntmachung
und Offenlage, zusammen mit eventuell eingegangenen Widersprüchen und dem zugesandten Plan-
satz vorzulegen. Wir bitten in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass mit dem Ende der Aus-
legungsfrist der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Abdruck an:

Landesamt für Geologie und Bergbau
Emy-Roeder-Str. 5

55129 Mainz

zur gefl. Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 02.07.2002, Az.: 3342-0692-02 Dr. Kä, Dr. Häf/pb. nehmen wir Bezug.

Landwirtschaftskammer
-Außenstelle -
Fischerstraße 11

67655 Kaiserslautern

zur gefl. Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 02.08.2002, Az.: 14-10.20 nehmen wir Bezug.

Landesamt für Denkmalpflege
Kleine Pfaffengasse 10

67346 Speyer

zur gefl. Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 15.08.2002, Az.: 1039/2002 Dr. sch. nehmen wir Bezug.

Herrn Kreisbeigeordneter
Benno Heiter

im H a u s e

zur gefl. Kenntnis.

Untere Landesplanungsbehörde

im H a u s e

zur gefl. Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 02.07.2002, Az.: 000-76/92, Nr. 61/02 nehmen wir Bezug.

Untere Landespflegebehörde

im H a u s e

zur gefl. Kenntnis.



Kreisverwaltung Germersheim

Kreisverwaltung - 76725 Germersheim

Firma
Pfadt GmbH Kieswerk - Baustoffe
Waldstraße 3 - 5

76774 Leimersheim

Bankkonten:

Sparkasse Germersheim-Kandel (BLZ 548 514 40)
Kto.Nr. 20 000 147
Postgiroamt Ludwigshafen (BLZ 545 100 67)
Kto.Nr. 54 306 73
VR-BANK Landau/Rülzheim (BLZ 548 625 00)
Kto.Nr. 10 700 10

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
Donnerstag Nachmittag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Internet: <http://kreis-germersheim.de>
E-Mail: kreisverwaltung@kreis-germersheim.de
Hausanschrift: 76726 Germersheim

Dienstgebäude:

Luitpoldplatz 1
Telefon: (07274) 53-0
Telefax: (07274) 53-229
Zuständig:
Herr Berdel
Telefon-Durchwahl: 53-308
Telefax-Durchwahl: 53-15244
E-Mail:
g.berdel@kreis-germersheim.de
Aktenzeichen: 661-20/77/02
sowie 661-20/51/99

Datum: 23.07.2009

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Fa. Pfadt GmbH, Waldstraße 3 - 5, 76774 Leimersheim, auf Änderung der Pläne zum Planfeststellungsverfahren für die Restauskiesung des Gewässers in der Gewanne „Taläcker“ (Az.: 661-20/77/02) sowie Änderung der Pläne zum Planfeststellungsverfahren Herstellung einer Wasserfläche im Zuge des Kiesabbaus, in den Gewannen „Breitstücke“, „Hohenäcker“, „Kirchturm“, „Lange Graspärten“, „Krummstücke“, „Mitten im Feld“, „Kurze Graspärten“, „Jostwiese“ und „Hanfäcker“, in der Gemarkung Leimersheim (Az.: 661-20/51/99)

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) genehmigt die Kreisverwaltung Germersheim, als zuständige untere Wasserbehörde, folgende

P l a n ä n d e r u n g

I. Entscheidung

1. Die festgestellten Pläne der Fa. Pfadt GmbH aus den o.g. Planfeststellungsverfahren werden auf der Grundlage der vom Ingenieurbüro Gunter Nied vorgelegten Antragsunterlagen vom September 2008 geändert.
2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.633,- € festgesetzt.

Die Kosten fallen der Antragstellerin zur Last und sind sofort fällig. Sie sind unter Angabe der Pk-Nr. 017-718-000194 an die Kreiskasse Germersheim, Konto-Nr. 20 000 147 bei der Sparkasse Germersheim-Kandel, BLZ 548 514 40, zu überweisen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Mit der Planänderung sind die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

- (1) Die naturschutzfachlich erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind antragsgemäß zu berücksichtigen bzw. auszuführen und danach auf Dauer funktionsgerecht zu erhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen in der Gewanne „Auwiesen“ sind spätestens mit Abschluss der Abbaumaßnahme zu vollenden und nachzuweisen. Die vor-Ort-Maßnahmen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Abbaubeginn abzuschließen.

III. Begründung

(1) Die Fa. Pfadt GmbH hat unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen am 06.10.08 Antrag auf Änderung der Pläne aus den o.a. Planfeststellungsverfahren gestellt.

(2) Die vorgelegte Planung zielt auf die Umgestaltung zweier Gewässer, die durch einen Damm voneinander getrennt sind. Dieser Trenndamm soll nun stärker, als dies in dem maßgeblichen Planfeststellungsbeschluss vorgesehen ist, geöffnet werden. Das Vorhaben ist darum gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG ein Gewässerausbau, der grundsätzlich den Vorschriften über die Planfeststellung unterliegt.

(3) Dem beantragten Vorhaben konnte im Rahmen einer Planänderung – an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses – zugestimmt werden, da hier die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen es der zuständigen Behörde möglich ist, nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für einen Gewässerausbau zu verzichten.

(4) Durch § 76 Abs. 2 VwVfG ist diese Möglichkeit für Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung eröffnet, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

(5) Das Vorhaben ist bereits flächenmäßig von untergeordneter Bedeutung. Des Weiteren wurde eine planfestgestellte Öffnung des Damms bereits vorgenommen. Eine weitere Öffnung ist in dem Planfeststellungsbeschluss vorgesehen. Die wasserwirtschaftlichen Aspekte, die sich aus der Verbindung der beiden Gewässer ergeben, wurden daher bereits in den früheren Planfeststellungsverfahren gewürdigt, so dass das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Probleme aufwirft. Auch in naturschutzrechtlicher und –fachlicher Hinsicht ist die Änderung nicht so gravierend, dass im betroffenen Bereich das abschließende Rekultivierungs- und Renaturierungsziel (Arten- und Biotopschutz) eingeschränkt oder gar gefährdet wäre. Zudem wird der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich nachgewiesen.

(6) Rechte Dritter werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

(7) Die von dem Vorhaben betroffenen Behörden und Stellen wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Im Einzelnen waren dies folgende Behörden:

- Ortsgemeinde Leimersheim
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz-
- Kreisverwaltung Germersheim - Untere Naturschutzbehörde-

Grundsätzliche Bedenken wurden im Hinblick auf das Vorhaben nicht geäußert. Die fachlichen Stellungnahmen und die aus ihrer Berücksichtigung resultierenden Nebenbestimmungen sind in die Planänderung eingegangen.

(8) Der unteren Wasserbehörde stand nach dem Vorstehenden die Wahl, dem Antrag in Form einer Planänderung zu entsprechen, offen.

(9) Nach dem Ergebnis der materiell-rechtlichen Prüfung durch die untere Wasserbehörde steht auch die Planänderung im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch das Vorhaben und der oben (II.) verfügten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

(10) Sonstige Einwendungen oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, die einer Änderung der Pläne entgegengestanden hätten liegen nicht vor. Dem Antrag auf Planänderung konnte daher unter Festsetzung der im öffentlichen Interesse notwendigen Nebenbestimmungen und Hinweise stattgegeben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Neustadt/Wstr., Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt/Wstr. schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist (Absatz 1) nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Im Auftrag



Abdruck an:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Postfach 101023

67433 Neustadt/Weinstr.

mit 1 Plansatz unter Bezugnahme auf Ihr Az.: 34/2-23.16.01.05 263/09 Ha vom 18.03.2009
zur Kenntnis.

Ortsgemeinde Leimersheim
über die
Verbandsgemeindeverwaltung
Am Deutschordensplatz 1

76761 Rülzheim

zur Kenntnis unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom 18.11.2008 (Az.: 661-20)

Verbandsgemeindeverwaltung
Am Deutschordensplatz 1

76761 Rülzheim

zur Kenntnis.

Untere Naturschutzbehörde

im Hause

zur Kenntnis.